

Merkblatt für Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen

Folgende Punkte sind bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen zu beachten.
(Grundlage hierfür sind die GUV, sowie die Ril 132.0135)

1. Die Oberleitung ist stets als unter Spannung stehend zu betrachten (Lebensgefahr), soweit keine andere Weisung vorliegt.
2. Der Schutzabstand zu allen unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung beträgt mindestens 1,50m. (Werden auf den Stützpunkten der Oberleitungsanlagen 110-kV-Bahnstromleitungen mitgeführt, darf von deren unter Spannung stehenden Teilen ein Abstand von 2,0m nicht unterschritten werden.)
3. Bei Arbeiten, welche eine Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstandes notwendig machen, sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn anzumelden, damit eine Abschaltung der Oberleitung beantragt werden kann.
4. Nach Abschaltung und vor Wiederschaltung eines Oberleitungsabschnittes sind alle im Gefahrenbereich arbeitenden Beschäftigten schriftlich über den jeweils veränderten Bau- und Betriebszustand zu belehren.
5. Wenn Oberleitungen unter Spannung stehen, dürfen:
 - Tritte, Bühnen, Wagen und Ladungen, die höher als 2,00m über SO liegen nicht betreten werden.
 - Verschobene Ladungen nicht gerichtet werden.
 - Keine Flüssigkeiten auf Oberleitungen gegossen werden.
6. Zweige, Äste und Bäume, die auf Oberleitungen gefallen sind, dürfen nicht berührt werden.
7. Herabhängende, gerissene Leitungen, die den Boden berühren, sind besonders gefährlich! Das Erdreich im Umkreis von 10,00m (Radius) darf nicht berührt werden.
8. Bahnerdungen dürfen nur von Elektrofachkräften der Bahn, von E-Firmen, die die Berechtigung haben, an Oberleitungen zu arbeiten bzw. von Erdungsberechtigten vorgenommen werden. Eigenmächtig dürfen niemals Schutzerdungs- oder rückstromführenden Leitungen gelöst werden.
9. Berührungen der Oberleitung, insbesondere des Fahrdrabes (mit oder ohne Spannung) sind unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Bauleiter der ausführenden Firmen sind für die Unterweisung aller Beschäftigten verantwortlich. Es sind regelmäßige, den baulichen und betrieblichen Verhältnissen angepasste Belehrungen durchzuführen, welche durch Unterschriften der Beschäftigten nachzuweisen sind.
11. Die Kontrolle obliegt der Bauüberwachung.